

1. Geltung

Die besonderen Bedingungen für den Industrieservice (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für Sonderanfertigungen aufgrund von Bestellungen des Kunden als Ergänzung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen sind bei Sonderanfertigungen diese Bedingungen vorrangig anzuwenden. Unsere Bedingungen und ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen/AGB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen/AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Bedingung/AGB abweichende Bedingung des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB.

2. Verantwortung

Wir sind nicht verpflichtet, die Machbarkeit und technische Sinnhaftigkeit der vom Kunden übermittelten Vorgaben zu überprüfen. Dies liegt alleine in der Verantwortung des Kunden. Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Die Fertigung aller genormten Teile erfolgt, soweit nicht in den jeweiligen Maßnormen besondere Festlegungen bestehen, gemäß den im Zeitpunkt der Fertigung einschlägigen DIN-Normen.

Die Verwendung unserer Artikel ist für den Automobilssektor (gleich auf welcher Fertigungsstufe) ausgeschlossen. Alberts übernimmt keine Haftung, für vorstehende Verwendung, die ausdrücklich nicht geschuldet ist.

3. Maß oder Güte

Abweichungen von Maß oder Güte sind im Rahmen der DIN-Normen, im Rahmen von handelsüblichen Spannen oder nach besonderer Vereinbarung zulässig.

Die im Internet, in Prospekten, Angeboten und sonstigen Drucksachen enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben dienen lediglich der Fertigungsbeschreibung und gelten als unverbindliche Durchschnittswerte. Sie stellen keine Beschaffenheitsangabe dar und begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sofern sie nicht ausdrücklich als solche von uns gekennzeichnet sind.

4. Abnahme

Falls eine Abnahme vereinbart ist oder erforderlich ist, gilt folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Kleinere Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowie nicht offensichtliche Mängel, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Kunde wird unverzüglich nach Wareneingang selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen. Entspricht die Leistung den technischen Spezifikationen, so erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Erklärt der Kunde zwei Wochen nach Wareneingang die Abnahme nicht und hat uns in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

5. Werkzeuge

Alle Werkzeuge zur Erfüllung des Auftrages, die dem Kunden ausdrücklich mit einem Werkzeugkostenanteil berechnet werden, bleiben unser Eigentum. Uns vom Kunden zur Verfügung gestellte Werkzeuge werden gewartet und sorgfältig aufbewahrt. Durch Abnutzung entstehende Kosten der Wartung tragen wir. Wir schulden indes keine Neuerstellung. Vom Kunden bezahlte Werkzeuge werden nur für ihn verwendet.

6. Bearbeitung vom Kunden eingesandter Teile

6.1 Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk an uns zu übersenden, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies anders. Der Werkstoff nebst Beschreibung der physikalisch/chemischen Eigenschaften der eingesandten Teile ist uns vorab oder mit Lieferung bekannt zu geben.

6.2 Fehlerhaft vorgearbeitete Teile können von uns nach Rücksprache mit dem Kunden auf dessen Kosten entweder nachgearbeitet oder an ihn zurückgegeben werden.

7. Ausschussrisiko, Pflichten des Kunden

7.1 Das Ausschussrisiko in Höhe von bis zu 5% für angelieferte Teile trägt der Kunde, sofern wir den Ausschuss nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

7.2 Eine Eingangskontrolle der Qualität und/oder Quantität zu be- und verarbeitenden Teilen (z.B. zu beschichteter Rohre, Rohmaterial zum Lasern, Stanzteile zur Beschichtung) erfolgt durch uns nicht. Der Kunde ist für Anlieferung in vertragsgemäßer Quantität und Qualität verantwortlich. Etwaige Kosten, die uns aufgrund der Anlieferung mangelhafter Teile entstehen, trägt der Kunde.

7.3 Nach der Bearbeitung feststellbare Fehlmengen sind daher vom Kunden zu verantworten, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht.

7.4 Für Beschädigungen/Ausschussmengen die auf eine unzureichende Materialqualität und/oder Verunreinigungen zurückzuführen sind, haftet der Kunde, sofern wir diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

8. Umfang der Lieferung, Jahres- und Abrufaufträge

8.1 Jahres- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem jeweiligen Jahres- bzw. Abrufauftrag zu Grunde liegenden Gesamtmenge.

8.2 Soweit sich aus einem Jahres-/Abrufauftrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge vom Kunden in maximal zwölf Teilmengen innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss abzurufen.

8.3 Hat der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen oder abzunehmen, steht es uns frei, nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Rechnung zu erteilen oder vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche von uns werden hierdurch nicht berührt.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern es sich nicht um ein Bauwerk oder um eine Werkleistung an einem Bauwerk handelt. Im Fall eines Bauwerks oder einer werkvertraglichen Leistung an einem Bauwerk gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Parteien werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, welche ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse behandeln.

10.2 Dem Kunden von uns zugänglich gemachte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden.

Sie bleiben unser Eigentum. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Auf unser Verlangen hin sind uns alle Unterlagen bzw. Gegenstände und Kopien hiervon herauszugeben oder gegebenenfalls zu vernichten.

10.3 Wir behalten uns die Anmeldung von Schutzrechten und die Verwertung von Nutzungsrechten an unseren Gegenständen und Informationen vor.

11 Schutzrechte

11.1 Soweit wir die Sonderanfertigungen nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben, stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter wegen hierdurch verursachten Schutzrechtverletzungen frei. Insoweit ist die Haftung von uns ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Falle der Vorgabe durch den Endkunden oder den von ihm bestimmten Systemlieferanten.

11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungen angemessen zu unterrichten sowie sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzutreten.

11.3 Bei Entwicklungsarbeiten für den Kunden erwirbt dieser, auch wenn er die Entwicklungskosten ganz oder teilweise trägt, von uns keine aus diesem Auftrag neu entstehenden oder in dem Entwicklungsergebnis enthaltenen Schutzrechte, sofern nichts gegenteiliges schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Einräumung von Rechten bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

12. Kündigung

Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 BGB wird ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird nicht beschränkt.

Stand: 07/2025 © 2025 Gust. Alberts GmbH & Co. KG